



Überbauungsvorschriften

Teil-Überbauungsordnung UeO Nr. 97 Stockhornstrasse TP A nach Art. 92 BauG

Dossier Öffentliche Auflage

Die verbindliche Überbauungsordnung besteht aus:

- > Plan Überbauungsordnung (1:500)
- > Vorschriften Überbauungsordnung

Informative Unterlagen der Überbauungsordnung sind:

- > Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	5
Artikel 1 Planungszweck	5
Artikel 2 Wirkungsbereich	5
Artikel 3 Stellung zur Grundordnung	5
Artikel 4 Inhalt des Überbauungsplanes	5
Artikel 5 Erläuterungsbericht und Richtprojekt	6
2. NUTZUNG	7
Artikel 6 Art der Nutzung	7
Artikel 7 Mass der Nutzung	7
Artikel 8 Baubereiche	7
Artikel 9 Lärmschutz	8
3. GESTALTUNG	9
Artikel 10 Grundsätze	9
Artikel 11 Fassaden	9
Artikel 12 Dachgestaltung	9
Artikel 13 Terrassen und Balkon	10
4. UMGEBUNG UND AUSSENRAUM	11
Artikel 14 Aussenraumgestaltung	11
Artikel 15 Spielfläche, Aufenthaltsbereiche und Kinderspielplätze	11
Artikel 16 Bepflanzungen	11
5. ERSCHLIESSUNG, PARKIERUNG UND MOBILITÄT	13
Artikel 17 Erschliessung	13
Artikel 18 Fuss- und Veloverkehr	13
Artikel 19 Parkierung motorisierter Individualverkehr	13
6. UMWELT, ENERGIE UND ENTSORGUNG	14
Artikel 20 Entsorgung	14
Artikel 21 Energie	14
Artikel 22 Entwässerung	14
Artikel 23 Natur- und Wassergefahren	14
7. WEITERE BESTIMMUNGEN	15
Artikel 24 Verträge	15
Artikel 25 Inkrafttreten	16
8. GENEHMIGUNGSVERMERKE	17

1. Allgemeines

Artikel 1 Planungszweck

¹ Die Teil-Überbauungsordnung (UeO) Nr. 97 «Stockhornstrasse» TP A soll die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine qualitätsvolle, verdichtete Überbauung schaffen.

² Die UeO Nr. 97 wird in zwei Teilen erstellt: Teil-Überbauungsordnung Teilperimeter TP A und Teilperimeter TP B.

³ Die Überbauungsordnung soll des Weiteren folgende Zwecke erfüllen:

- > eine optimale Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild
- > die Sicherstellung eines attraktiv gestalteten Ortseingangs an der Stockhornstrasse
- > die Sicherstellung einer qualitätsvollen Aussenraumgestaltung
- > eine optimale Erschliessung des Areals

Artikel 2 Wirkungsbereich

¹ UeO-Plan und Überbauungsvorschriften gelten für das im UeO-Plan gekennzeichnete Gebiet. Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan eingetragen.

Artikel 3 Stellung zur Grundordnung

¹ Soweit die vorliegenden Vorschriften und der UeO-Plan nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Gemeindebaureglements Steffisburg (genehmigt am 20.04.23, in Kraft seit 22.05.23).

Artikel 4 Inhalt des Überbauungsplanes

¹ Der UeO-Plan regelt verbindlich:

- > Wirkungsbereich der Teil-Überbauungsordnung UeO Nr. 97 TP A
- > Lage und Abmessung der Baubereiche für Neubauten
- > Lage und Abmessung der halbprivaten, gemeinschaftlichen und privaten Aussenbereiche
- > Spielfläche, Kinderspielplätze und Aufenthaltsflächen
- > Erschliessungsfläche mit Priorität für den Fuss- und Veloverkehr
- > Standorte Kehricht- und Grüngutentsorgungsanlagen
- > Anzahl Hochstammbäume

² Im UeO-Plan werden als Hinweise dargestellt:

- > Parzellengrenze
- > Hauszugänge
- > Lage der Veloabstellplätze

- > Ein- und Ausfahrten der Einstellhalle
- > Ein- und Ausfahrt zur unterirdischen Veloeinstellhalle / Velorampe
- > Oberirdische MIV-Abstellplätze
- > Standort Baumgruben
- > Standort Hochstamm bäume
- > Gehölze, Bäume und Hecken zur Aussenraumgestaltung
- > Abzureissende Bauten und Anlagen

Artikel 5 Erläuterungsbericht und Richtprojekt

¹ Der Erläuterungsbericht erläutert die Planung.

² Das Richtprojekt vom 26. November 2024 im Anhang des Erläuterungsberichts dient der Veranschaulichung der Überbauungsidee und der gewünschten gestalterischen Qualität der Bebauung und des Aussenraums. Bezüglich der Baugestaltung ist es eine massgebende Grundlage für die Beurteilung von Baugesuchen durch die Baubewilligungsbehörde (vgl. Art. 11 Grundsätze).

2. Nutzung

Artikel 6 Art der Nutzung

¹ Auf dem Areal sind Wohnen und dem Wohnen gleichgestellte Nutzungen zulässig.

² Im Baubereich 2 können mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen im 1. Vollgeschoss angeordnet werden.

Artikel 7 Mass der Nutzung

Baubereiche	Massgebendes Terrain [M.ü.M]	Fh b [m]	Höchster Punkt der Dachkonstruktion (M.ü.M.)	ES
Baubereich 1	571.48	13.00	584.48	III
Baubereich 2	572.07	13.00	585.07	III
Baubereich 3	572.26	13.00	585.26	III
Baubereich 4	573.03	13.00	586.03	III

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)

Fh b gemäss GBR Steffisburg = Fassadenhöhe (Art. 15 BMBV)

¹ Im Perimeter der Teil-UeO sind insgesamt minimal 5'380 m² und maximal 7'500 m² Geschossflächen oberirdisch (GfO) zulässig. Massgebend sind die GfO-Angaben des Richtprojekts.

Artikel 8 Baubereiche

¹ Lage und Abmessung der Baubereiche sind im UeO-Plan bezeichnet.

² Gebäude, Kleinbauten und Anbauten gemäss Art. 2, Art.3 und Art. 4 BMBV sind ausschliesslich innerhalb der Baubereiche zulässig. Unterirdische Bauten gemäss Art. 5 und Art. 6 BMBV sind inner- und ausserhalb der Baubereiche zulässig. Sie müssen jedoch den minimalen Grenzabstand von 1.00m zum Wirkungsbereich (Perimetergrenze) einhalten. Der Strassenabstand bleibt vorbehalten.

³ Unterniveaubauten sind grundsätzlich ausgeschlossen

⁴ Zur Einhaltung eines versickerungsfähigen Bodens und als Klimaanpassungsmassnahme sind die unterirdischen Bauten auf das Minimum zu reduzieren.

⁵ Ausserhalb der Baubereiche sind nur Dächer für Hauszugänge, unterirdische Bauten, Fluchtwegtreppen, Notausgänge aus Einstellhallen und dergleichen zugelassen.

⁶ Die im UeO-Plan eingezeichneten Hauszugänge sind hinweisend dargestellt.

Artikel 9 Lärmschutz

- ¹ Im Baubereich 1 muss in den Räumen mit empfindlicher Nutzung eine Schallpegeldifferenz von mindestens 14 dBA eingehalten werden. Die Schallpegeldifferenz ist im Baugesuch nachzuweisen.
- ² Die massgebenden Immissionsgrenzwerte an allen Fenstern lärmempfindlicher Räume sind einzuhalten. Dazu weisen die Fenster zu lärmempfindlichen Räumen einen Abstand von mindestens 9.0m zur Parzellengrenze zur Stockhornstrasse auf.
- ³ In dem vorspringenden Gebäudeteil, welcher einen Abstand von 6.0m zur Parzellengrenze aufweist, sind Loggien gemäss Richtprojekt zu integrieren, um die Immissionsgrenzwerte an den Fenstern einzuhalten.
- ⁴ Die Lüftung der Wohnbereiche ist zur lärmabgewandten Seite zu orientieren.
- ⁵ Die Einhaltung der massgebenden Immissionsgrenzwerte an allen Fenstern lärmempfindlicher Räume ist im Baugesuch nachzuweisen.
- ⁶ Auf die Umsetzung der Massnahmen kann verzichtet werden, wenn
- sich die Lärmverhältnisse nachweislich geändert haben und mittels eines Gutachtens die Einhaltung der Lärmgrenzwerte ohne diese nachgewiesen werden kann.
 - mit anderen Massnahmen und einem Lärmgutachten die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nachgewiesen werden kann.

3. Gestaltung

Artikel 10 Grundsätze

- ¹ Die Bauten sind als gut gestaltete, aufeinander abgestimmte Einheiten mit einer gemeinsamen Form-, Material- und Architektursprache auszuführen. Für die Beurteilung der baulichen Struktur und des Gestaltungskonzepts ist das Richtprojekt gemäss Artikel 5 massgebend.
- ² Art. 19 im Gemeindebaureglement Steffisburg (genehmigt am 20.04.23, in Kraft seit 22.05.23.) kommt zwingend zur Anwendung.
- ³ Alle Bauten weisen eine vertikale Holzverschalung auf. Die Volumetrie ist geprägt von den Hauptbaukörpern und den vorspringenden Gebäudeteilen mit der offenen Veranda.
- ⁴ Die Beurteilung der Gestaltung durch den Fachausschuss bzw. Begleitgremium bleibt vorbehalten.

Artikel 11 Fassaden

- ¹ Die Struktur, Materialisierung und Farbgebung der Fassaden ist in der Gesamtwirkung einheitlich zu gestalten und orientiert sich an den gemäss Richtprojekt massgebenden Angaben.
- ² Vorspringende Fassadenelemente prägen die Ansicht des Siedlungsensembles, strukturieren den Aussenraum und dienen der Orientierung und Adressierung im Areal.

Artikel 12 Dachgestaltung

- ¹ Alle Hauptbauten haben ein Flachdach aufzuweisen. Nebenbauten haben ein Flach- oder Pultdach aufzuweisen.
- ² Als Dachaufbauten zulässig sind gedeckte Dachaufgänge, technisch bedingte Dachaufbauten und Installationen wie beispielsweise Oblichter, Liftüberfahrten, PV-Anlagen sowie technische Aufbauten.
- ³ Für Dachaufbauten gilt allseitig ein minimaler Rücksprung von 1,2m.
- ⁴ Die maximal zulässige Höhe für Dachaufbauten ist wie folgt:

Baubereiche	Massgebendes Terrain [m.ü.M]	Fh b [m]	Maximale Höhe der Dachkonstruktion (M.ü.M.)
Baubereich 1	571.48	14.20	585.68
Baubereich 2	572.07	14.20	586.27
Baubereich 3	572.26	14.20	586,46
Baubereich 4	573.03	14.20	587,23

- ⁵ Nach technischer Möglichkeit sind die Photovoltaik-Anlagen mit einer extensiven Dachbegrünung zu ergänzen. In solchen Fällen sind die Anlagen allseitig von den

Fassaden des darunter liegenden Geschosses, um mindestens 1.5m zurückzusetzen, um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds zu minimieren.

Artikel 13 Terrassen und Balkon

- ¹ Die Balkone prägen das Erscheinungsbild und sind innerhalb der Baubereiche 1 bis 4 zu erstellen.
- ² Für die Terrassen der obersten Geschosse wird eine bauliche Überdachung ausgeschlossen, um die visuelle Absetzung des obersten Geschosses zu gewährleisten. Zugelassen ist ein um 50 cm vorspringender Dachvorsprung.
- ³ Die Beschattung der Terrassen kann mit in die Fassade integrierten Ausstellmarkisen erfolgen.

4. Umgebung und Aussenraum

Artikel 14 Aussenraumgestaltung

- ¹ Der Aussenbereich ist gemäss UeO-Plan in private oder halbprivate und gemeinschaftliche Aussenbereiche unterteilt. Wird von Aussenbereich gesprochen, so sind private, sowie halbprivate und gemeinschaftliche Aussenbereiche gemeint.
- ² Der Aussenbereich ist als durchgehend gestalteter, attraktiver Freiraum auszuführen. Für die Gestaltung der Aussenbereiche ist das Richtprojekt gemäss Artikel 5 massgebend.
- ³ Mit der Gestaltung und Bepflanzung der Aussenbereiche ist eine gute Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild sowie die angemessene Siedlungsrandgestaltung sicherzustellen.
- ⁴ Der Aussenbereich ist so zu gestalten, dass die Versickerungsfähigkeit der Oberflächen maximiert wird.
- ⁵ Zäune und Sichtschutzwände sind im gesamten Perimeter untersagt.
- ⁶ Aus gestalterischen Gründen sind einzig die im Richtprojekt aufgeführten Bauten und Anlagen zulässig.
- ⁷ Für die Bepflanzung sind standortgerechte Arten einzusetzen. Einheimische Arten sind zu bevorzugen.
- ⁸ Der halbprivate und gemeinschaftliche Aussenbereich bezweckt die Schaffung von siedlungsinternen Grün- und Aufenthaltsräumen mit hoher Aufenthaltsqualität für die gemeinschaftliche Nutzung.

Artikel 15 Spielfläche, Aufenthaltsbereiche und Kinderspielplätze

- ¹ Der UeO-Plan stellt Spielflächen nach Art. 46 BauV je nach Bauetappe dar.
- ² Die vorgesehenen Flächen der Kinderspielplätze und Aufenthaltsbereiche sind im UeO-Plan verbindlich dargestellt. Als Hinweis kann die Darstellung im massgebenden Richtprojekt sowie der dazu ergänzende Flächennachweis beigezogen werden.
- ³ Im Baubewilligungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Vorgaben der BauV eingehalten werden.

Artikel 16 Bepflanzungen

- ¹ Für die Bepflanzung ist eine genügende Erdüberdeckung der unterirdischen Bauten und Anlagen von mindestens 45 cm zu gewährleisten.
- ² In den im Plan dafür definierten Bereichen sind 4 Hochstammbäume zu pflanzen.
- ³ Sofern die oben erwähnten Hochstammbäume über der Einstellhalle stehen, sind Baumgruben für die Wurzelbildung der Bäume zu erstellen und in die Planung der Einstellhalle zu integrieren.

- ⁴ Im Bereich entlang der Stockhornstrasse und der Detailerschliessungsstrasse (UeO Nr. 95) sind einzelne Gehölze und Obstbäume auszuweisen. Diese sind im UeO-Plan hinweisend dargestellt.
- ⁵ Auf der Erschliessungsfläche für den Fuss- und Veloverkehr zwischen den Baubereichen 1, 2 und 3 sind mehrere Gehölze anzuordnen. Die Standorte sind im UeO-Plan hinweisend dargestellt.
- ⁶ Entlang des gesamten UeO-Perimeters sowie entlang der Einfahrt von der Stockhornstrasse sind gemischte Heckenreihen mit einer maximalen Höhe von 2m anzuordnen. Diese sind im UeO-Plan hinweisend dargestellt. Die Hecken zwischen dem Baubereich 1 und der Detailerschliessungsstrasse (UeO Nr. 95) haben eine Sichtschutzfunktion.
- ⁷ Die Hecken dürfen die Sichtverhältnisse gemäss VSS-Norm SN 640 273a bei den Ein- und Ausfahrten nicht beeinträchtigen.
- ⁸ Entlang der Stockhornstrasse und Detailerschliessungsstrasse (UeO Nr. 95) sind Sockelmauern mit einer maximalen Höhe von 40cm erlaubt.

5. Erschliessung, Parkierung und Mobilität

Artikel 17 Erschliessung

- ¹ Die Erschliessung des gesamten Wirkungsbereichs erfolgt grundsätzlich über die Detailerschliessungsstrasse (UeO Nr. 95) im Bereich der im UeO-Plan bezeichneten Ein- und Ausfahrt der Einstellhalle.
- ² Einzig die Erschliessung der oberirdischen Parkplätze angrenzend an den Baubereich 2 ist über die Stockhornstrasse zulässig.
- ³ Der Zugang zu den unterirdischen Parkplätzen für die restliche Fläche der ZPP (GbbL.-Nr. 510 und 4294) ist über die Einstellhalle zu gewährleisten.

Artikel 18 Fuss- und Veloverkehr

- ¹ Die oberirdische Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr ist innerhalb der im UeO-Plan bezeichneten Erschliessungsflächen zulässig.
- ² Die Fuss- und Velowegverbindung ist freizuhalten. Die oberirdischen Veloabstellplätze sind im Plan hinweisend eingezeichnet.
- ³ Die Ein- und Ausfahrt für die unterirdischen Veloeinstellhalle ist im UeO-Plan dargestellt.

Artikel 19 Parkierung motorisierter Individualverkehr

- ¹ Die Abstellplätze für den motorisierten Individualverkehr (MIV) sind unterirdisch in einer Einstellhalle (ESH) anzuordnen.
- ² Oberirdische MIV-Abstellplätze sind im Plan bezeichneten Bereich zulässig.
- ³ Pro Wohnung dürfen maximal 1.5 Autoabstellplätze erstellt werden. Die Zufahrt zur Einstellhalle ist nur über den im Plan bezeichneten Bereich zulässig.

6. Umwelt, Energie und Entsorgung

Artikel 20 Entsorgung

- ¹ Kehricht- und Grüngutentsorgungsanlagen sind ausschliesslich innerhalb der im UeO-Plan festgelegten Bereiche zulässig.
- ² Die Abmessungen der Kehricht- und Grüngutentsorgungsanlagen wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- ³ Die oberirdischen Entsorgungsanlagen sind baulich und gestalterisch gut in die Umgebung zu integrieren.

Artikel 21 Energie

- ¹ Für Bauvorhaben, welche zum Zeitpunkt der Baueingabe im Einzugsbereich eines Fernwärmenetzes liegen, besteht eine Anschlusspflicht. Als Einzugsbereich gilt, wenn mittels Hausanschlussleitung an das Fernwärmenetz angeschlossen werden kann. Die Anschlusspflicht bezieht sich auf ein bestehendes oder rechtlich und finanziell gesichertes und bis zur Inbetriebnahme des Bauvorhabens fertig gestelltes Fernwärmenetz.
- ² Die gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz in der UeO muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert um 10% Prozent unterschreiten. Wird nicht gemeinsam gerechnet, muss jedes einzelne Gebäude den kantonalen Grenzwert um diesen Prozentwert unterschreiten.
- ³ Die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz ist nach KEnV, Anhang 7 vorzunehmen
- ⁴ Gebäude in Holzbauweise sind ausnahmsweise zulässig.
- ⁵ Das übergeordnete Recht (Kanton, Bund) zur Energie muss eingehalten werden.

Artikel 22 Entwässerung

- ¹ Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Leicht verschmutztes Oberflächenwasser ist oberflächlich zu versickern. Für Dachwasser sind die notwendigen Retentionsmassnahmen, wo technisch realisierbar, in der Flachdachkonstruktion vorzusehen, bevor es in eine Sickeranlage eingeleitet wird.

Artikel 23 Natur- und Wassergefahren

- ¹ Es sind Objektschutzmassnahmen zur Verhinderung von Überschwemmungen einzuplanen. Die Massnahmen sind im Bauprojekt resp. im Baubewilligungsverfahren zu prüfen und nachzuweisen.

7. Weitere Bestimmungen

Artikel 24 Verträge

¹ Alle für die Gesamtbebauung (Teilperimeter A) notwendigen Dienstbarkeiten sind vertraglich zu sichern. Die für die Bebauung des Teilperimeters A notwendigen Dienstbarkeiten müssen zur Öffentlichen Auflage der Teil-UeO TP A ausgearbeitet und notariell beurkundet werden.

- > Dienstbarkeit für die parzellenübergreifenden Baubereiche der Grundeigentumsbesitzenden der Parzellen Gbbl.-Nr. 1739, 3597 und 4569 (Grenzbaurecht).
- > Gegenseitiges unterirdisches Grenzbaurecht zwischen den Grundeigentumsbesitzenden der Parzellen Gbbl. Nr. 1739 und 3597.
- > Dienstbarkeit für das oberirdische und unterirdische Wegrecht zwischen den Grundeigentumsbesitzenden im Wirkungsbereich der Teil-UeO TP A (Parzellen Gbbl.-Nr. 1739, 3597 und 4569).
- > Dienstbarkeit für den Zugang und die Erlaubnis zur Verwendung der Parkplätze in der Einstellhalle zwischen den Grundeigentumsbesitzenden der Parzellen Gbbl.-Nr. 1739, 3597 und 4569 (Unterirdisches Fuss- und Fahrwegrecht).
- > Dienstbarkeit für die gemeinsame Nutzung der Spielfläche unter den Grundeigentumsbesitzenden der Parzellen Gbbl.-Nr. 1739, 3597, 4569.
- > Grenzbaurecht für die Bebauung auf die Parzellengrenze zwischen den Grundeigentumsbesitzenden der Parzellen Gbbl.-Nr. 1739 und 3597.

² Für eine Gesamtüberbauung der ZPP U (bestehend aus Teilperimeter A und Teilperimeter B) müssen die Grundeigentumsbesitzenden der Parzellen Gbbl.-Nr. 1739, 3597 und 4569 (in Teilperimeter A) den Grundeigentumsbesitzenden der Parzellen Gbbl. Nr. 510 und 4294 (in Teilperimeter B) folgende untenstehende Dienstbarkeiten gewähren. Diese Abhängigkeiten für eine Gesamtbebauung von beiden Teilperimetern (TP A und TP B) gelten öffentlich-rechtlich. Die für die Bebauung des Teilperimeters B notwendigen Dienstbarkeiten müssen zur Öffentlichen Auflage der Teil-UeO TP B ausgearbeitet und notariell beurkundet werden.

- > Dienstbarkeit für die parzellenübergreifenden Baubereiche zusammen mit den Grundeigentumsbesitzenden der Parzellen Gbbl. Nr. 510 und 4294.
- > Gegenseitiges unterirdisches Grenzbaurecht zwischen den Grundeigentumsbesitzenden Gbbl. Nr. 1739, 3597 und 510 und 4294.
- > Dienstbarkeit für das oberirdische und unterirdische Wegrecht zwischen den Grundeigentumsbesitzenden im Wirkungsbereich der Teil-UeO TP A (Gbbl. Nr. 1739, 3597 und 469) und der Teil-UeO TP B (Gbbl. Nr. 510 und 4294).
- > Dienstbarkeit für die Zufahrt und den Zugang der Einstellhalle zwischen den Grundeigentumsbesitzenden im Wirkungsbereich der Teil-UeO TP A (Gbbl. Nr. 1739, 3597 und 469) und der Teil-UeO TP B (Gbbl. Nr. 510 und 4294).

- > Dienstbarkeit für die gemeinsame Nutzung der Spielfläche unter den Grundeigentumsbesitzenden im Wirkungsbereich der Teil-UeO TP A (GbbL. Nr. 1739, 3597 und 469) und der Teil-UeO TP B (GbbL. Nr. 510 und 4294).
- > Durchleitungsrecht für den Anschluss an das Fernwärmenetz der NetZulg AG im Wirkungsbereich der Teil-UeO TP A (GbbL. Nr. 1739, 3597 und 469) und der Teil-UeO TP B (GbbL. Nr. 510 und 4294).
- > Näherbaurecht für minimalen Grenzabstand von min. 2.5m zwischen den Grundeigentumsbesitzenden der Parzellen GbbL.-Nr. 3597 und 4294.
- > Näherbaurecht für minimalen Grenzabstand von min. 3.5m zwischen den Grundeigentümern der Parzellen GbbL.-Nr. 1739 und 510.

Artikel 25 Inkrafttreten

¹ Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

8. Genehmigungsvermerke

1. Vorprüfung

vom: 08. Mai 2024

2. Publikation

Publikation im Amtsanzeiger Nr. _____

3. Öffentliche Auflage

vom: _____ bis: _____

4. Einspracheverhandlungen

vom: _____

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

5. Beschluss Gemeinderat

Sitzung des Gemeinderates vom: _____

Der Gemeindepräsident Reto Jakob

Der Gemeindeschreiber Rolf Zeller

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Steffisburg, den _____

Der Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

6. Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am _____
